

Schlüsse des Präsidiums zu Einzelfragen Stellung oder behandeln — häufig im Auftrag des Plenums - Gebiete, die eine größere Flexibilität erfordern und u. U. in einer voraussehbaren Zeit einer Abänderung unterliegen werden. In ihrer Verbindlichkeit für die Gerichte unterscheiden sich die Beschlüsse nicht von den Richtlinien (§ 40 Abs. 1 GVG). Die Problematik hinsichtlich des Rechtscharakters besteht also auch hier.

- 31 d) Die eigene Rechtsprechung des Obersten Gerichts dient dadurch der Sicherung der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften, daß die Gerichte an sie gebunden werden. Schon nach einer Entscheidung des Obersten Gerichts vom 15. 11. 1960 (NJ 1961, S. 104) waren die nachgeordneten Gerichte in ihrer Rechtsprechung grundsätzlich an die Rechtsansichten des Obersten Gerichts, soweit sie ihnen durch Veröffentlichung oder anderswie bekannt geworden waren, gebunden. Das wurde aus dem Prinzip des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 7-14 zu Art. 2) hergeleitet. Der Staatsratserlaß vom 4. 4. 1963 ³ (Zweiter Teil, Erster Abschnitt I A 3) bestätigte diese Bindung. Das GVG enthält über eine Bindung an Präjudizien zwar keine Regelung, aber das innerhalb der Gerichtsorganisation wirkende Prinzip des demokratischen Zentralismus führt zu einer de-facto-Bindung der nachgeordneten Gerichte, die so stark ist, daß sie kaum von einer de-jure-Bindung zu unterscheiden ist. Dafür sorgt vor allem die Anleitung der Mitarbeiter der nachgeordneten Gerichte durch die übergeordneten Instanzen (s. Rz. 11 zu Art. 93) und die nachfolgende Kontrolle (s. Rz. 32 zu Art. 93). So heißt es im Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 386/387):

»Über die rechtskräftige und damit verbindliche Entscheidung des jeweiligen Falles hinaus haben die Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Einzelverfahren den Charakter zentraler Orientierungen der gesamten Rechtsprechung. Die in ihnen enthaltenen Rechtsgrundsätze bestimmen maßgeblich die Rechtsprechung auch der anderen Gerichte. Dies entspricht dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, das eine einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts erfordert. Die Gerichte sind grundsätzlich verpflichtet, die durch Veröffentlichung oder auf andere Weise bekannt gewordenen Entscheidungen des Obersten Gerichts ihren eigenen Entscheidungen - unter Beachtung der Besonderheiten und Bedingungen des jeweiligen Einzelfalles - zugrunde zu legen.«

- 32 e) Zur Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsprechung der anderen Gerichte bedient sich das Oberste Gericht der bei ihm bestehenden Abteilung Inspektion.

Sie wird als »operatives Leitungsinstrument« bezeichnet (Hans Neumann/Günter Lehmann, Stellung und Aufgaben der Inspektionsgruppe). Als ihre Hauptaufgaben werden die systematische, zielgerichtete Untersuchung der Hauptprobleme in der Tätigkeit der Gerichte und die Kontrolle der einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung und der Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts genannt. Ihr unterstehen die Abteilungen Inspektion bei den Präsidien der Bezirksgerichte, die die Bezirksgerichte bei der Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte zu unterstützen haben. (Das GVG erwähnt zwar die Inspektionen nicht mehr; ihr Weiterbestehen ergibt sich aber daraus, daß der Minister der Justiz nach dem Statut des Ministeriums der Justiz den Leiter der Abteilungen Inspektion bei den Bezirksgerichten ernennt, s. Rz. 46 zu Art. 92).

Außerdem gibt das Ministerium der Justiz dem Obersten Gericht »wesentliche Hinweise zur Leitung der Rechtsprechung«, »besonders aus seiner Kontrolltätigkeit gegenüber den Kreis- und Bezirksgerichten sowie durch die Mitwirkung des Generalstaatsanwaltes, des Ministers der Justiz und des Bundesvorstandes des FDGB im Plenum (§ 39 Abs. 4 GVG)« (Lehrbuch »Staatsrecht der DDR«, S. 387) (s. Rz. 45 zu Art. 92, 24 zu Art. 93).